

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/1005/2015
Auskunft erteilt: Frau Philipp / Herr Geitel
Ruf: 492 61 21 / 492 61 93
E-Mail: geitel@stadt-muenster.de
Datum: 21.12.2015

Betrifft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 565: Sentmaringer Weg 21
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

19.01.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.02.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.02.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.02.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 565: Sentmaringer Weg 21 nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Anregung, dass die Belange des Denkmalschutzes für den Bereich „Habichtshöhe/Grüner Grund“ nicht ausreichend berücksichtigt wurden (Anlage 1, Punkt 1.1 und 2.1).
 - 1.2 Der Anregung, dass die steigende Lärmbelastung durch den zunehmenden Verkehr im Lärmschutzgutachten nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurde (Anlage 1, Punkt 1.2 und 2.3).
 - 1.3 Der Anregung, dass die Anzahl der geplanten Stellplätze nicht ausreichend sei (Anlage 1, Punkt 1.2).
 - 1.4 Der Anregung, dass aufgrund der Lage zur benachbarten Wohnsiedlung „Habichtshöhe/Grüner Grund“ ein Architekturwettbewerb hätte durchgeführt werden müssen (Anlage 1, Punkt 1.3).
 - 1.5 Der Anregung, dass der Ermittlung der Geschossflächenzahl ein Planungsmangel zugrunde liegt (Anlage 1, Punkt 2.2).

- 1.6 Der Anregung, das geplante Gebäude mit einer maximalen Höhe von nur 15 m zu errichten (Anlage 1, Punkt 2.4).
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 565: Sentmaringer Weg 21 wird aufgrund der §§ 2 und 10 in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 565 wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Über die Umsetzung des Vorhabens wird mit dem Erschließungsträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Dieser übernimmt die sich aus der Planung ergebenden Kosten entsprechend dem Durchführungsvertrag. Für die Stadt Münster entstehen für die Errichtung einer Mittelinsel auf dem Sentmaringer Weg Kosten in Höhe von 40.000 €. Diese Mittel sind in der Haushaltsstelle 1201-0007 (Teilfinanzplan, Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen) eingestellt.

Begründung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 565 hat vom 21.09.2015 bis zum 21.10.2015 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen, über die entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1 bis 1.6 Beschluss gefasst werden soll.
2. Da der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 565 aufgrund der Beschlussvorschläge 1.1 bis 1.6 nicht geändert oder ergänzt werden soll, kann somit auch der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 565 tritt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 177: Sentmaringer Weg / Weseler Straße, soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 565 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I.V.

gez.

Schultheiß

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Plan (verkleinert)